

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1891

Gemeinde Rickenbach: Erschliessung Bachweg, Teil-GWP und Teil-GEP / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Gemeinde Rickenbach reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) für die Erschliessung des Gebietes Bachweg den Generellen Wasserversorgungsplan (Teil-GWP Bachweg) und den Generellen Entwässerungsplan (Teil-GEP Bachweg) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Teil-GWP Bachweg, Situation 1:2'000, mit technischem Beschrieb und hydraulischem Nachweis
- Teil-GEP Bachweg, Situation 1:2'000 und Bericht.

1.2 Am 14. Juni 2010 beschloss der Gemeinderat von Rickenbach den Teil-GWP Bachweg und den Teil-GEP Bachweg. Da während der vom 25. Juni 2010 bis 24. Juli 2010 dauernden öffentlichen Auflage keine Einsprache eingereicht wurde, gelten der Teil-GWP und der Teil-GEP definitiv als von der Gemeinde beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sind von den Einwohnergemeinden Nutzungsplanungen über die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) zu erstellen. Als kommunale Erschliessungspläne im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG sind der GWP und der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.2 Teil-GEP Bachweg

Im GEP Rickenbach (RRB Nr. 261 vom 26. Februar 2008) ist für die damalige Reservezone im fraglichen Gebiet die Erschliessung für die Abwasserentsorgung nicht im Detail festgelegt worden. Das Gebiet Bachweg ist mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2010/141 vom 25. Januar 2010 von der Reservezone in die Bauzone umgezont worden. Deshalb wurde der nun zur Genehmigung eingereichte Teil-GEP Bachweg erarbeitet.

- 2.3 Der Teil-GWP Bachweg und der Teil-GEP Bachweg sind vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie sind zweckmässig, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und können genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Teil-GWP Bachweg und der Teil-GEP Bachweg der Gemeinde Rickenbach, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, werden genehmigt.
- 3.2 Für die Genehmigung der Bauprojekte für die Wasserversorgungs- und die Abwasseranlagen gemäss den hiermit genehmigten Nutzungsplänen ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.3 Der GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Für Anlagen, deren Spezifikation zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich ist oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfährt, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.5 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.6 Die Gemeinde Rickenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 für den Teil-GWP und Fr. 400.00 für den Teil-GEP sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 723.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach

Genehmigungsgebühr	Fr.	300.00	(KA 431001/A 80058 TP 332)
Teil-GWP:			
Genehmigungsgebühr	Fr.	400.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Teil-GEP:			
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>723.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz: 332.093.03, Sch), mit je 1 genehmigten Plan Teil-GWP bzw. Teil-GEP (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 genehmigten Plan Teil-GWP (folgt später)

Gemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach, mit je 1 genehmigten Plan Teil-GWP bzw. Teil-GEP (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bau- und Werkkommission Rickenbach, 4613 Rickenbach

Frey + Gnehm Olten AG, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten, mit je 1 genehmigten Plan Teil-GWP bzw. Teil-GEP (folgen später)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen: Gemeinde Rickenbach: Genehmigung Teil-GWP Bachweg und Teil-GEP Bachweg.")